

26. Juli 1956

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 847 BGB; 898 RVO; 1 Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7.12.1943 (ErwG)

Leitsätze:

- 1) Der in § 898 RVO bestimmte Ausschluß von Schadenersatzansprüchen nach anderen gesetzlichen Vorschriften umfaßt auch den Schmerzensgeldanspruch. Hieran ist durch das Gesetz vom 7.12.1943 über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen nichts geändert worden.
- 2) Ein Unfall, den eine Fürsorgerin während des Dienstes innerhalb des Krankenhauses auf dem Wege von einer Baracke zur anderen erleidet, fällt nicht unter § 1 des Gesetzes vom 7.12.1943, da er nicht auf einer Teilnahme am öffentlichen Verkehr beruht.

Aktenzeichen: 3 AZR 124/54

Urteil des BAG vom 26. Juli 1956 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 124/54

1 Sa 112/53 (Hamburg)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
den Prozeßbevollmächtig-
ten der Parteien
am 26. Juli 1956

Urteil

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Juli 1956 durch die Bundesrichter Dr. Simons, Schilgen und Prof. Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Pfingsten und Dr. Sinning gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt;

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg - Kammer 1 - vom 6. Januar 1954 - 1 Sa 112/1953 - aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 18. September 1953 - 2 Ca 2730/53 - zurückgewiesen.

Der Klägerin fallen auch die Kosten des Berufs- und des Revisionsverfahrens zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

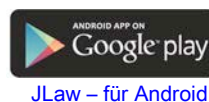
Tatbestand:

Die Klägerin, die bei der Beklagten als Fürsorgerin angestellt und im Krankenhaus W tätig ist, stürzte am 4. Dezember 1952 um 9,25 Uhr auf der vereisten und nicht gestreuten Schräge einer Betonplatte, als sie während ihres Dienstes eine Baracke des Krankenhauses durch den Hinterausgang verließ. Infolge der dabei erlittenen Verletzungen war sie 93 Tage in ärztlicher Behandlung, davon 45 Tage im Krankenhaus. Sie verlangt von der Beklagten Schmerzensgeld in Höhe von 1.500,- DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt in erster Linie Verletzung des § 1 des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674 - sog. ErwG). Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann der nach der Reichsversicherungsordnung Versicherte Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer auch dann geltend machen, wenn die Ansprüche nach § 898 RVO an sich ausgeschlossen sind, sofern der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen dieser Voraussetzung mit der Begründung bejaht, daß beim Krankenhaus der Beklagten alle Wege dem öffentlichen Verkehr zugänglich seien, und zwar insofern, als das Publikum sie benutze und benutzen müsse, um zu den Kranken und Angehörigen in den Baracken zu gelangen. Darauf, ob einzelne Wege viel benutzt würden und daher praktisch - aber nicht rechtlich - gesehen Hauptwege und ob andere demgegenüber Nebenwege seien, komme es nicht an. Ebenso könne auch die Tatsache, daß das Publikum die Wege im wesentlichen nur während der Besuchszeit benutze, nichts daran ändern, daß hier ein allgemei-



ner Verkehr eröffnet werde. Auch die Arbeitnehmer der Beklagten nähmen an diesem öffentlichen Verkehr teil, wenn sie solche Wege benutzten. Die Teilnahme am öffentlichen Verkehr werde nur dadurch ausgeschlossen, daß der Verletzte gerade in seiner dienstlichen Tätigkeit in den Verkehr gestellt werde, wie etwa der Verkehrsschutzmann.

Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist nicht frei von Rechtsirrtum; es hat sowohl den Begriff "allgemeiner Verkehr" als auch den Begriff der "Teilnahme" am allgemeinen Verkehr verkannt.

1. Aufgrund des § 898 RVO ist der Unternehmer nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens aus Arbeitsunfällen nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Diese Bestimmung, die eine maßgebliche Grundlage der sozialen Unfallversicherung bildet, schränkt die privatrechtliche Haftung des Unternehmers wesentlich ein: An die Stelle der privatrechtlichen Haftung des einzelnen Unternehmers tritt die der in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Gemeinschaft der Unternehmer, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob den Verletzten oder den Unternehmer an der Herbeiführung des Unfalls ein Verschulden trifft. Eine Ausnahme hiervon bildet nur der seltene Fall, daß der Unternehmer einen Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Haftungsaus- schluß des § 898 RVO umfaßt nach ständiger Rechtspre- chung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, der sich der Senat anschließt, alle Schadenersatzansprüche, gleichgültig, auf welchem Haftungsgrund sie beruhen. Er bezieht sich somit auch auf Ansprüche wegen Zahlung von Schmerzensgeld. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Sinn und Zweck des § 898 RVO. Die Haf- tungsbeschränkung des § 898 RVO findet ihren Grund darin, daß die Leistungen aus der Unfallversicherung allein von dem Unternehmer getragen werden, und daß andererseits die Schlechterstellung der Versicherten hinsichtlich der Entschädigung durch eine geringere Sozialrente im Ver- gleich zu dem nach bürgerlichem Recht zu leistenden vol- len Schadenersatz durch die Vorteile aufgewogen wird,



die sich daraus ergeben, daß der Sozialversicherte bei einem Arbeitsunfall der Entschädigung durch die Berufsgenossenschaft gewiß ist ohne Berücksichtigung der Verschuldensfrage (BGH 3, 298 ff., 302). Die hiergegen von Rietschel (JZ 1955, 35) geltend gemachten Bedenken vermögen nicht zu überzeugen. Insbesondere ist die von Rietschel angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 9 BEG und § 124 DBaG auf den Fall des § 898 RVO seinem Sinn und Zweck nach auch nicht analog anwendbar.

Da die Regelung des § 898 RVO bei Unfällen, die sich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereigneten, häufig dazu geführt hat, daß die Geschädigten im Rahmen der Versorgungsgesetze und RVO schlechter gestellt waren als andere Verkehrsteilnehmer, hat § 1 ErwG u.a. bestimmt, daß der Versicherte entgegen der Bestimmung des § 898 RVO Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer dann geltend machen kann, falls der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Das ErwG hat an sich den Grundsatz der RVO unberührt gelassen, daß Arbeitsunfälle keine Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer auslösen sollen, weil dieser durch die von ihm aufgebrauchten Versicherungsbeiträge für einen sehr weitgehenden, auch bei eigenem Verschulden des Betroffenen eingreifenden Unfallschutz Sorge getragen hat (BGH 8, 330 ff., 338). Das ErwG begründet vielmehr nur eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel und ist somit, wie alle Ausnahmen, eng auszulegen (Geigel, Haftpflichtprozeß, 7. Aufl. 1954, S.420).

2. Voraussetzung für die Anwendung des ErwG ist zunächst, daß ein allgemeiner Verkehr auf dem Krankenhausgrundstück eröffnet worden ist. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage mit der Begründung, daß die Wege dem Publikum zur Benutzung freistünden, keine ausschließlichen Besuchszeiten beständen und selbst, wenn sie bestehen würden, die Zuwege ebenfalls als dem allgemeinen Verkehr dienend angesehen werden müßten. Denn auch eine Straße höre nicht auf, dem allgemeinen Verkehr zu dienen, weil sie am Tage einige Stunden gesperrt sei.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht zugestimmt werden. Unter "allgemeinem Verkehr" ist nach dem Sprach-

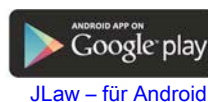


gebrauch in erster Linie der Verkehr auf allgemein zugänglichen öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden zu verstehen, ebenso auf allgemein befahrenen Wasserstraßen und in der Luft, auch auf den Schienenwegen der Bundesbahn (so auch Klemm, DR 1944, S. 333), also auf Flächen und in Gebäuden, die jedermann zugänglich sind. Das Gelände eines Krankenhauses kann hingegen nicht als dem allgemeinen Verkehr gewidmet angesehen werden. Ein Krankenhaus ist in erster Linie für die Aufnahme von Kranken bestimmt. Die Anwesenheit von Ärzten und Pflegepersonal ist zwangsläufig damit verbunden, ebenso das Kommen von Besuchern, Lieferanten und Handwerkern. Immer aber handelt es sich um eine durch den beschränkten Zweck der Einrichtung individuell bestimmte oder doch bestimmbare Gruppe von Menschen. Die Zulassung eines allgemeinen Verkehrs würde den Krankenhausbetrieb empfindlich stören. Die Arbeit des Arztes und des Pflegepersonals, der Transport der Kranken, kurz alles, was in einem Krankenhaus zur Betreuung der Patienten geschieht, würde erheblich erschwert werden, wenn man im Krankenhaus einen allgemeinen Verkehr gestatten würde.

3. Die Klägerin könnte sich aber auch dann nicht auf § 1 ErWG stützen, wenn man das Bestehen eines allgemeinen Verkehrs auf dem Krankenhausgrundstück einmal unterstellt, da sie an einem solchen Verkehr nicht teilgenommen hat.

Die Frage, ob der Verletzte am allgemeinen Verkehr teilgenommen hat, läßt sich nur von Fall zu Fall beurteilen (Amtl. Begründung RABl. I 1944, S. 46 ff., 47). Maßgebend ist grundsätzlich die Erwägung, ob der Verletzte den Unfall als normaler Verkehrsteilnehmer oder gerade als Betriebsangehöriger erlitten hat, wobei die Zuordnung der besonderen Lage des Einzelfalles Rechnung zu tragen hat (BGH 8, 330 ff., 337; BGH 23.11.1955, Versicherungsrecht 1955, S. 36 ff., 37; BGH 8.5.1956, Versicherungsrecht 1956, S. 388). Eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr ist nicht gegeben, sobald die Teilnahme am Verkehr nur eine innerbetriebliche Angelegenheit zwischen dem Arbeitnehmer einerseits und dem Arbeitgeber andererseits ist. Nur wenn es sich um einen Arbeitsunfall außerhalb der eigentlichen Berufsaufgaben des Geschädigten handelt, kann insoweit ein Unfall bei der Teilnahme

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



am allgemeinen Verkehr vorliegen und die Vorschrift des § 1 ErwG zur Anwendung kommen (BGH 3, 298 ff., 304). Andernfalls verbleibt es bei der gesetzlichen Unfallfürsorge. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Teilnahme am allgemeinen Verkehr nur dadurch ausgeschlossen werde, daß der Verletzte gerade in seiner eigenen dienstlichen Tätigkeit in den Verkehr gestellt sei, wie etwa der Verkehrsschutzmann, ist somit zu eng und kann nicht gebilligt werden.

Die Klägerin ist als Fürsorgerin im Krankenhaus der Beklagten tätig. Eine solche Arbeit bringt es zwangsläufig mit sich, daß sie die Flure des Krankenhauses und die Wege, welche die einzelnen Bauten miteinander verbinden, benutzen muß, um ihren Dienst ordnungsmäßig auszuüben. In einem solchen Falle handelt es sich nicht um eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr, sondern um einen Vorgang, der mit der beruflichen Tätigkeit unmittelbar und untrennbar verbunden ist. Die Klägerin hat sonach, als sich der Unfall ereignete, nicht am allgemeinen Verkehr teilgenommen, selbst wenn ein solcher auf dem Krankenhausgelände eröffnet sein sollte, und kann sich somit auch aus diesem Grunde nicht auf § 1 ErwG stützen.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war daher aufzuheben und, da die Sache zur Endentscheidung reif war, die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren Revisionsgründe bedurfte.

gez. Dr. Simons

Schilgen

Dr. Boldt

Pfingsten

Dr. Sinning



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)